

# **Geschäfts- ordnung**



**Schützenbezirk 04 im  
Rheinischen Schützenbund e.V.**

**Stand: 04.05.2020**

Der Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. gibt sich als Ergänzung der Satzung folgende Geschäftsordnung:

## **§1 Zusammensetzung des Bezirksvorstands:**

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem
  - Bezirksvorsitzenden
  - stellvertretenden Bezirksvorsitzenden / offiziell für Gebiet und RSB gewählt aus dem Vorstand und erweiterten Vorstand des Bezirkes 04
  - Geschäftsführer Schriftverkehr
  - Geschäftsführer Finanzen
  - Bezirkssportleiter
  - Bezirksligaleiter(in)
  - Bezirksdamenleiter(in)

(alle von der Mitgliederversammlung zu wählen)

der Bezirksjugendleiterin / wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **1.1. dem erweiterten Vorstand gehören an:**

- die Kreisvorsitzenden,
- die gewählten Stellvertreter der beiden Geschäftsführer,
- der Stellvertreter des Bezirkssportleiters,
- der Stellvertreter der Damenleiter/in
- sowie die Referenten

**1.2.** Weiterhin kann der Bezirksvorsitzende zur erweiterten Vorstandssitzung sachkundige Mitglieder einladen. Sie haben aber nur beratende Funktion.

**2.** Referenten werden zur Organisation des Sports, als Ansprechpartner und zur Durchführung von Meisterschaften durch den Bezirksvorstand berufen und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Bezirkssportleiter hat dabei ein vorrangiges Vorschlagsrecht. Die Referenten haben Stimmrecht bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes, sowie im Sportausschuss und der Mitgliederversammlung

**3.** Vom Bezirkssportleiter kann ein Sportausschuss gebildet werden. Ihm gehören zusätzlich der/die Ligaleiter/in, die Kreissportleiter/in und die Referenten an. Sollte kein Bezirkssportleiter im Amt sein, wird der Sportausschuss vom Vorstand wie oben beschrieben gebildet. Bei der ersten Sitzung wählen die Mitglieder des Sportausschusses einen kommissarischen Sportleiter aus ihren Reihen, welcher dann den Sportausschuss leitet. Der Sportausschuss berät sich zu Beginn des Sportjahres über die Durchführung der Bezirksmeisterschaft wie: welche Stände werden benutzt, welcher Zeitraum ist vorgesehen, welches Funktionspersonal steht zur Verfügung, was kann zur Kostenreduzierung durchgeführt werden, was soll alles in die Ausschreibung! Siehe auch § 6.

## **§2 Sitzungen des Bezirksvorstandes:**

Zu den ordentlichen Sitzungen des Bezirksvorstands wird mit einer Frist von 21 Tagen eingeladen. Die Tagesordnung enthält die zu behandelnden

Tagesordnungspunkte. Auf der ersten Vorstandssitzung im neuen Geschäftsjahr (gleich Kalenderjahr) ist vom Geschäftsführer Finanzen ein Finanzplan vorzulegen.

### **§3 Mitgliederversammlung:**

Die jährliche Mitgliederversammlung wird am ersten Montag im Mai durchgeführt, sollte dieser Tag auf den 1. Mai fallen, wird alternativ der darauffolgende Freitag gewählt. Somit besteht Planungssicherheit für alle Mitglieder. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 21 Tagen eingeladen. Die Tagesordnung enthält die behandelnden Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls eine Stellungnahme und einen Beschlussvorschlag.

### **§4 Budgetierung:**

Für die Bereiche Sport, Geschäftsführer Schriftverkehr und Jugend wird ein Jahresbudget aufgestellt. Über die Budgets verfügen die entsprechenden Amtsinhaber treuhänderisch. Die Abrechnung erfolgt im November des gleichen Jahres. Es sind ordnungsgemäße Quittungen vorzulegen. Dem Bezirksvorsitzenden ist für repräsentative Zwecke (z.B. gesetzliche Jubiläen) im Einzelfall eine Alleinverantwortung in Höhe von 150,00 Euro einzuräumen. Bei höheren Beträgen ist das Einverständnis des Bezirksvorstandes einzuholen (einfache Mehrheit).

### **§5 Erstattungen / Zuschüsse:**

Der Schützenbezirk 04 übernimmt für Mandatsträger und Schützen bei offiziellen Aufgaben (Versammlungen im Gebiet oder RSB bzw. Vertretung des Bezirkes bei sportlichen Veranstaltungen wie Gebietspokal) die Fahrtkosten in Höhe des von den Finanzbehörden festgesetzten Betrages. Die Teilnahme ist im Vorfeld mit dem Bezirksvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter abzustimmen. Die Fahrtkostenabrechnung ist vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen. Bei diesen Aufgaben ist darauf zu achten, möglichst effektive Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Startgelder für Bezirks-Auswahlmannschaften übernimmt der Schützenbezirk. Alternativ kann der Bezirk für notwendige Schulungen, Symposium usw.

### **§6 Meisterschaften und Ligawettkämpfe:**

Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften obliegt dem Sportausschuss unter Federführung des Bezirkssportleiters. Der Sportausschuss beschließt die Durchführungsrichtlinien (Ausschreibung) und die Termine / Orte. Die im Sportausschuss getroffenen Entscheidungen sind vom Bezirksvorstand zu bestätigen. Die Durchführung der Ligawettkämpfe obliegen dem Ligaleiter. Die Ligawettkämpfe werden nach den allgemeinen Richtlinien der Sportordnung des RSB/DSB sowie nach der Ausschreibung des Bezirkes durchgeführt. Der Ligaleiter kann sich für seine Aufgabe der Unterstützung des Sportausschusses bedienen.

### **§7 Lehrgangswesen / Ausbildung:**

Lehrgänge in Waffensachkunde und Standaufsicht werden im Auftrag des RSB durch den Bezirk 04 mittels den/die Lehrreferenten organisiert. Der Bezirk dient sich dabei ausgebildeter Referenten (beim RSB Multiplikatoren genannt) nach Vorgabe des

RSB-Lehrausschusses. Jeder Lehrgang ist rechtzeitig der Aufsichtsführenden Polizeibehörde und dem Bezirksvorsitzenden und dem RSB zu melden. Teilnehmer-Gebühren sind ausschließlich vor Lehrgangsbeginn auf das Konto des Bezirkes einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg gilt als Teilnahmeberechtigung. Die vollständige Abrechnung erfolgt anhand von Teilnehmerlisten nach Beendigung des Lehrgangs an den GF-Financen. Der Bezirksvorsitzende ist wöchentlich/monatlich über die Anzahl der Anmeldungen und darauf fußend die zeitliche Planung zu informieren.

#### **§8 Stimmrecht:**

Über Stimmrecht im Bezirksvorstand verfügen je nach Sitzungsart (Gesamtvorstandssitzung oder geschäftsführender Vorstand) die unter §1 genannten Mitglieder des Vorstands.

#### **§9 Beschlussfähigkeit:**

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Analog gilt dies für die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

#### **§10 Änderungen:**

Änderungen oder weitere Zusätze dieser ergänzenden Geschäftsordnung für den Schützenbezirk sind jederzeit möglich. Sie sind auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

#### **§11 Gültigkeit:**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2020 beschlossen und ist bis zu einem neuen Beschluss durch die Mitgliederversammlung gültig. Eine früher verabschiedete Geschäftsordnung für den Vorstand tritt hiermit außer Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung 2020 genehmigt

Neuss/Grevenbroich/Mönchengladbach  
den 04.05.2020